

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Naturschutzgesetz (NSchG). Änderung

Teilnehmerangaben:

EVP Kanton Bern
Nägeligasse 9
Postfach 9324
3001 Bern

Kontaktangaben:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Münsterplatz 3a
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: politischegeschaefte.weu@be.ch

Telefon: +41 31 633 48 44

Teilnehmeridentifikation:

161241

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Sehr geehrter Herr Regierungsrat Ammann Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Naturschutzgesetzes äussern zu dürfen.</p> <p>Die EVP steht grundsätzlich hinter der vorliegenden Revision des Naturschutzgesetzes und den angestrebten Anpassungen. Wir haben Bemerkungen zu den folgenden drei Themenbereichen:</p> <p>Klärung der Begrifflichkeiten</p> <p>Aus Sicht der EVP sollten im Gesetz die Begrifflichkeiten besser erklärt werden (zum Beispiel in einem Glossar). Es kommen Begriffe wie ökologische Infrastruktur, schutzwürdige bzw. unter Schutz gestellte Gebiete und Objekte, Inventare und Biotopie vor, ohne dass diese genau definiert werden. So ist beispielweise nicht klar, wo genau der Unterschied zwischen «unter Schutz gestellten» und den «schutzwürdigen» Gebieten und Objekten liegt. Ebenso unklar ist, wie die Schutzwürdigkeit überhaupt ermittelt wird.</p> <p>Kantonale Schutzbeschlüsse und vertragliche Sicherung</p> <p>Die EVP begrüsst ausdrücklich das Bestreben, dass inskünftig schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung vermehrt mit einem grundeigentümerverbindlichen Schutzbeschluss gesichert werden sollen. Dies ist nicht nur deswegen sinnvoll, weil die Bundesgesetzgebung dies für Bundesinventarobjekte zwingend verlangt, sondern gerade auch unter den Aspekten der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit. Die mit den Schutzbeschlüssen verbundenen Eingriffe in die Eigentümerrechte erachtet die EVP insofern als zumutbar, als der Sicherung ökologisch besonders wertvoller Gebiete zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie zum Erhalt der Biodiversität eine grosse Bedeutung zukommt.</p> <p>Kommunale Naturschutzinventare</p> <p>Im Sinne einer Stärkung der Gemeindeautonomie begrüsst die EVP ebenfalls, dass die Zuständigkeit von Schutzbeschlüssen über Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung neu von den Regierungsstathalterämtern an die Gemeinden übertragen werden sollen. Letztere kennen die spezifischen Bedürfnisse und Begebenheiten vor Ort am besten. Die Kompetenz zum Fällen von Schutzbeschlüssen sowie die Erteilung allfälliger Ausnahmen bedingt jedoch, dass die Gemeinden ihre schutzwürdigen Gebiete und Objekte auch tatsächlich kennen. Die Pflicht zur Erstellung von kommunalen Naturschutzinventaren, wie dies im Gesetz vorgesehen ist, stellt aus Sicht der EVP deshalb eine wichtige Grundvoraussetzung für die Kompetenzübertragung an die Gemeinden dar.</p> <p>Die Erstellung von Inventaren kann jedoch gerade für kleinere Gemeinden mit ausgedehnter Fläche einen grossen Aufwand bedeuten. Die EVP erwartet deshalb, dass der Kanton die dazu erforderliche Unterstützung leistet. Es gilt</p>	

Naturschutzgesetz (NSchG). Änderung
Auszug der Stellungnahme vom 20. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>zudem zu beachten, dass schutzwürdige Gebiete über das Gemeindegebiet hinausreichen können. Eine überkommunale Abstimmung von Naturschutzinventaren ist deshalb unabdingbar.</p> <p>Irritierend ist aus Sicht der EVP aber, dass die Gemeinden gemäss Art. 6a Ziffer 2 zwar die schutzwürdigen Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung in ihrer Nutzungsplanung sichern sollen. Gemäss 5a Ziffer 3 sollen jedoch die Inventare keinen bindenden Charakter haben, und dies, obwohl sie eine zwingende Grundlage für die Ortsplanung bilden. Vor diesem Hintergrund ist es für die EVP nicht verständlich, weshalb die Inventare in Art. 5a derart abgewertet werden. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen EVP Kanton Bern</p>	
Naturschutzgesetz, Änderung		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort